

de die Unterdrückung eines Kampfes gegen kommunistische Herrschaft mit dem Völkerrecht im Einklang und wird vom sozialistischen Völkerrecht durch das Prinzip des proletarisch-sozialistischen Internationalismus sogar geboten. Das gilt sogar für den Fall, daß die Suprematie der marxistisch-leninistischen Partei in einem sozialistischen Staate nach Ansicht anderer sozialistischer Staaten verlorenzugehen droht. So wurde die Beteiligung von Kontingenten der NVA am Einmarsch von Warschauer-Pakt-Staaten in die ČSSR am 21. 8. 1968 nicht als Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Satz 2 a. F. angesehen.

## II. Das Deutschlandproblem

### Literatur:

*Siegfried Mampel*, Zur Ergänzung und Änderung der DDR-Verfassung vom 6. 4. 1968, ROW 1975, S. 137 - *Gottfried Zeger*, Die Verfassungsänderung in der DDR vom 7. 10. 1974, NJW 1975, S. 143.

1. Nach Art. 8 Abs. 2 a. F. waren für das Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland 11 eigene Maximen festgelegt. Die Verfassung in der Fassung von 1968 ging noch vom Fortbestehen einer einheitlichen deutschen Nation aus. Wie im Zuge der Abgrenzungspolitik der DDR-Verantwortlichen der Begriff der deutschen Nation durch die Novelle von 1974 aus der Verfassung getilgt wurde, wurde durch sie auch der zweite Absatz des Art. 8 ersatzlos gestrichen (s. Rz. 51-58 zu Art. 1). Alle Vorschläge zur Herstellung der deutschen Einheit - etwa im Wege der Konföderation (s. Erl. II zu Art. 8 in der ersten Auflage dieses Kommentars) - waren damit hinfällig.

2. Der Wegfall des Art. 8 Abs. 2 a.F. bedeutet kein verfassungsrechtliches Verbot 12 der Vereinigung beider Staaten in Deutschland. Es ist lediglich der Verfassungsauftrag auf Vereinigung weggefallen. Einem Kurswechsel in der Deutschlandpolitik der DDR ist also kein rechtliches Hindernis gesetzt (s. Rz. 58 zu Art. 1). Freilich wird stets der verfassungsrechtlichen Bindung der DDR an die Sowjetunion nach Art. 6 Abs. 2 (s. Rz. 15-22 zu Art. 6) Rechnung zu tragen sein.

3. Verfassungsrechtlich gelten für das Verhältnis der DDR zur Bundesrepublik 13 Deutschland die Maximen, wie sie für das Verhältnis zu anderen »kapitalistischen« Staaten anzuwenden und in Art. 6 niedergelegt sind (s. Rz. 42-46 zu Art. 6). Sie wird als Ausland behandelt.

## III. Staattennachfolge

### Literatur:

*D. B. Lewin/G. P. Kaljuštnaja* (Gesamtredaktion), Völkerrecht, Lehrbuch, Berlin (Ost), 1967 - *Jochim Peck*, Die Völkerrechtssubjektivität der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost), 1960 - *Walter Poeggel*, Zu einigen völkerrechtlichen Aspekten der Staattennachfolge, Deutsche Außenpolitik 1976, S. 1541.

1. Die DDR hat sich niemals für identisch oder teildentisch mit dem Deutschen Reich 14 gehalten. Sie sieht sich als Nachfolgestaat an. »In Ausnahmefälle kann ein Staat auch 285